

mit wurde die vorläufige Vollstreckbarkeit der ULD-Verfügungen gegen Facebook Inc./USA und Facebook Ireland Ltd., gemäß dem deutschen Telemedienrecht eine anonyme oder pseudonyme Nutzung zuzulassen, rechtskräftig aufgehoben. Begründet wurde dies vom OVG damit, dass Facebook Ireland Ltd. eine Niederlassung von Facebook in Europa darstellt, nicht aber die Facebook Germany GmbH, die nur in den Bereichen der Anzeigenakquise und des Marketing für den Konzern tätig sei.

Der nicht anfechtbare Beschluss des OVG hat zur Folge, dass gegenüber Facebook direkt deutsches Datenschutzrecht nicht angewendet werden kann. Der Leiter des ULD Thilo Weichert zeigt sich über die Beschlüsse enttäuscht: „Das Gericht erlaubt es, dass durch geschickte interne Organisation in einem IT-Konzern die Anwendbarkeit des strengen deutschen Datenschutzrechts ausgehebelt wird. Bedauerlich ist auch, dass die vom ULD vorgetragene grundrechtliche Begründung seiner Bescheide nicht aufgegriffen wurde. Für Nutzende und deutsche Unternehmen, die sich an den deutschen Datenschutzstandards halten müssen, ist es schwer zu verstehen, weshalb ein Angebot für den deutschen Markt diese Standards ignorieren darf. Wir müssen diese Entscheidung aber akzeptieren und werden deshalb den Widersprüchen von Facebook gegen unsere Verfügungen im Hauptsacheverfahren entsprechen.

So bedauerlich die OVG-Entscheidungen für den Datenschutz auch sein mögen, sie haben eine obergerichtliche Aussage in der stark umstrittenen Rechtsfrage gebracht, welches Datenschutzrecht bei internationalen sozialen Netzwerken anwendbar ist. Seit Dezember 2011 ist weiterhin vor dem VG Schleswig die Rechtsfrage anhängig, ob zumindest für deutsche Stellen, die über Facebook Fanpages betreiben, das deutsche Datenschutzrecht anwendbar ist. Hierzu enthalten die OVG-Beschlüsse keine Aussagen. Es ist zu hoffen, dass diese Verfahren zügig in Angriff genommen werden, um weitere Rechtsklarheit zu erhalten.

Die OVG-Beschlüsse sollten von der Politik als Signal verstanden werden, dass auf europäischer Ebene mit der derzeit diskutierten Datenschutz-Grundverordnung nicht nur ein hoher Datenschutzstandard festgeschrieben, sondern auch dessen Durchsetzbarkeit sichergestellt werden muss. Anderenfalls wird Facebook weiterhin versuchen, sich durch organisatorische Tricks einer wirksamen Datenschutzkontrolle zu entziehen. Wir erleben derzeit, dass sich internationale IT-Unternehmen durch eine ausgeklügelte interne Organisation der Zahlung von Steuern entziehen. Die Politik muss verhindern, dass sich neben Steueroasen auch Datenschutzoasen – also Bereiche ohne effektive Datenschutzkontrolle – entwickeln.“

Die Entscheidungen des OVG sowie die wesentlichen Beschwerdegründe des ULD, auf der diese beruhen, finden Sie unter <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/20130422-ovg-beschluss-facebook-inc.pdf>; <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/20130422-ovg-beschluss-facebook.pdf>; <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/20130312-beschwerdebegrueundung-facebook-inc.html>; <https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/20130312-beschwerdebegrueundung-facebook.html>

BMI: Zustimmung zur neugeregelten Bestandsdatenauskunft

Der Bundesrat hat am 03.05.2013 dem Gesetz zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft zugestimmt. Mit dem Gesetz werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, begrüßte den Beschluss der Länder: „Die Bestandsdatenauskunft stellt ein unverzichtbares Ermittlungsinstrument für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden dar. Durch die heutige Entscheidung des Bundesrats ist sichergestellt, dass das Gesetz zur Bestandsdatenauskunft wie geplant am 1.7.2013 in Kraft treten kann. Ich freue mich, dass wir in dieser wichtigen Frage in beiden Kammern eine parteiübergreifende gute Lösung gefunden haben, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rechtzeitig umzusetzen.“

Durch die Bestandsdatenauskunft kann der Inhaber eines Telefonanschlusses, einer Email-Adresse oder einer bei der Internetwahl vergebenen IP-Adresse festgestellt werden. Auch kann – in besonderen Einzelfällen und nur auf richterlichen Beschluss hin – auf PIN oder PUK eines Endgerätes zugegriffen werden. Die Neuregelungen beschränken sich auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Teilweise sind die Anforderungen höher als vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben. Neue Befugnisse für Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden werden nicht geschaffen.

Durch die Bestandsdatenauskunft kann beispielsweise bei einer vermissten Person über die Bestandsdatenauskunft festgestellt werden, ob diese ein Mobiltelefon hat, um anschließend zu versuchen, den Aufenthaltsort der vermissten Person einzuzugrenzen. Wird ein Mobiltelefon – sei es von einer vermissten Person oder einem Verbrechenopfer – aufgefunden, kann zudem über die Bestandsdatenauskunft die PIN erfragt und das Telefon entsperrt werden um festzustellen, mit wem die Person zuletzt in Kontakt stand – diese Kontaktpersonen können unter Umständen wertvolle Hinweise zur Ermittlung der vermissten Person oder zur Aufklärung der Straftat liefern.

Ähnliches gilt für anonyme Suizidankündigungen im Internet. Die Email- oder IP-Adresse der suizidgefährdeten Person kann wiederum – sofern entsprechende Daten beim Provider vorhanden sind – einem Anschluss zugeordnet werden, was für die Identifizierung der Person und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen unerlässlich ist.

Ziel des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BT-Drs. 17/12034²) ist es, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) umzusetzen. Der Deutsche Bundestag hatte das entsprechende Gesetz zur Änderung von Telekommunikationsgesetz (TKG), Strafprozessordnung (StPO), Bundeskriminalamtgesetz (BKAG), Bundespolizeigesetz (BPolG), Zollfahndungsdienstgesetz (ZFDG), Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG), Bundesnachrichtendienstgesetz (BNDG) und MAD-Gesetz (MADG) bereits am 20. März 2013 beschlossen. Das Gesetz soll am 1. Juli 2013 in Kraft treten – an diesem Tag läuft die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Übergangsfrist ab und fallen alle alten Rechtsgrundlagen fort.

secunet AG: Internationaler Interoperabilitätstests für zukünftige ePässe

Die secunet Security Networks AG hatte die technische Leitung und Durchführung eines internationalen Interoperabilitätstest für

² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712034.pdf>